

wöllens oder andere Verbräute, so albereit verheiratet oder noch ver-
heiratet werden möcht, werden nicht dazu noch an dem Landmarthen /
bey Verheiratung Haaren oder nach demselben andern Strafen, nach dem 13^{ten}
Artic:

Der Dörffer

Ein Dörffer soll dem andern sein Gerechtigkeit, das verdingte Arbeit geben, so
dem Dörffer hat ab, künstlich machend mit übergebenen Geld an sich
bringen, bey Strafen 1^{ten} - halb dem Rath nach dem 7. Artic:

Ein Dörffer soll dem andern, wenn er verdingte Arbeit hat, wenn nicht,
oder verdingt, das er solich Arbeit an sich bringen, bey Strafen 1^{ten}
halb dem Rath, nach dem 10^{ten} Artic:

Dehützen = eine große Degraden = Gesellschaft

Von dem Dörffer oder Strafen bey seiner Beköndung, das in 3^{ten} Teil
nach dem 4. Artic: der Degraden = Gesellschaft de ad: 1620.

Die jüngsten, sollen dem, ältesten, gebührenden, Respect zeigen /
und wenn jener bey seiner Strafen anzubringen, so mit Dörffern,
hilt thun, bey 30^{ten} - Strafen halb dem Rath, nach dem 1. Artic.
der vermessung, Datum D. d. 5. Sept: 1687.

Der Rade und Stellmacher

Es soll anders dem Jahrmärkten kein fremde Arbeit weder and
Städten noch Dörffern hinein gebracht werden, außer alle
soliches sind mit Freigewinn oder fremde mit Arbeit zu gewinnen,
soll es ihnen von dem Juristen, wenn angenommen werden, und
halb dem Handwerks und in andern Hülff dem Juristen
gelin, so nach dem 13^{ten} Artic:

Die Dörffer soll dem andern in Dörfern, die Dörffer nicht be-
stehen, die sollen die Handwerksmeister, so sich nehmen,
und die nach ihrem besten Vermögen nutzbringend, solich dem
gehörig beschützen, und in billigen Dörfern zur Freigewinn nicht folgen,
wenn, dem Gehalt f. c. Rath zu Strafen.

Der Sinn = eine Rannengelder.

Ein wenig Geld, das nicht sonderlich unter dem Dörffer, die an